

Hofheimer Schwimmclub e.V.

Satzung

des Hofheimer Schwimmclubs e.V.



Hofheimer Schwimmclub e.V.

I	Name, Sitz und Zweck	
§ 1	Name, Sitz	5
§ 2	Zweck und Aufgaben	5
II	Mitgliedschaft	
§ 3	Mitglieder	5
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 5	Ehrenmitglieder	6
§ 6	Ordentliche Mitglieder	6
§ 7	Jugendmitglieder	7
§ 8	Fördernde Mitglieder	7
III	Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 9	Gründe	8
§ 10	Austritt	8
§ 11	Ausschluss	8
IV	Die Verwaltung des Vereins	
§ 12	Vereinsjahr	9
§ 13	Organe	9
§ 14	Zusatzordnungen	9
V	Die Mitgliederversammlung	
§ 15	Einberufung	10
§ 16	Tagesordnung	10
§ 17	Anträge	10
§ 18	Vorsitz	11
§ 19	Beschlussfassung	11
§ 20	Protokoll	11
§ 21	Kassen- und Inventarprüfer	11
VI	Die Jugendversammlung	
§ 22	Zweck	12
§ 23	Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung	12
§ 24	Der Jugendsprecher	12
VII	Der Vorstand	
§ 25	Vorstandsmitglieder	12
§ 26	Der geschäftsführende Vorstand: Vertretung gem. § 26 BGB	13
§ 27	Wahl des Vorstands	13
§ 28	Aufgaben des Vorstands	13

Hofheimer Schwimmclub e.V.

§ 29	Vorstandssitzungen	14
§ 30	Der 1. Vorsitzende	14
§ 31	Der 2. Vorsitzende	14
§ 32	Der Kassenwart	15
§ 33	Der Schriftführer	15
§ 34	Der Jugendwart	15
§ 35	Der Sportwart	15
§ 36	Der Technische Leiter	16
§ 37	Sportgruppenleiter	16

VIII Der Ehrenrat

§ 38	Mitglieder des Ehrenrates	16
§ 39	Wahl in den Ehrenrat	16
§ 40	Aufgaben des Ehrenrats	16
§ 41	Einberufung und Vorsitz	17
§ 42	Beschlussfassung	17

IX Datenschutz

§ 43	Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	17
------	-----------------------------------	----

X Schlussbestimmungen

§ 44	Streitigkeiten	19
§ 45	Auflösung des Vereins	19
§ 46	Inkrafttreten	19

Stand: 19.03.2014

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 (Name, Sitz)

Der am 20. März 1967 gegründete Verein führt den Namen HOFHEIMER SCHWIMMCLUB e.V. (Verein). Er hat seinen Sitz in Hofheim/Ts. und ist im Vereinsregister Frankfurt/M.-Höchst am 5.6.1967 unter der Nr. 73 VR 5053 eingetragen.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die schwimmsportliche Ausbildung und Erziehung der Jugend und Förderung der Teilnahme seiner Mitglieder an Schwimmwettkämpfen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung des Hessischen Schwimmverbandes an.

II. Mitgliedschaft

§ 3 (Mitglieder)

(1) Mitglied kann jede Person werden, unabhängig von Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu irgendwelchen anderen Personenvereinigungen oder Körperschaften.

(2) Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Die Mitglieder unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den einzelnen von der Mitgliederversammlung genehmigten Zusatzordnungen.

(2) Die Mitglieder haben die Berechtigung, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern dies nicht durch eine andere Bestimmung eingeschränkt ist. Sie besitzen Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Jedem Mitglied, das durch ein anderes Mitglied, insbesondere durch ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand bestelltes Organ oder einen Übungsleiter in seinen Mitgliedsrechten verletzt wird, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Dieser ist verpflichtet die Angelegenheit zu klären. Kommt eine Klärung in angemessener Zeit nicht zustande, geht die Angelegenheit an den Ehrenrat zur endgültigen Entscheidung.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag, sowie ggfs. Umlagen zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

(5) Für die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen des Vereins können besondere Gebühren erhoben werden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Übungsleiter im Sportbetrieb unbedingt Folge zu leisten. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 (Ehrenmitglieder)

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen wegen besonderer Verdienste um den Schwimmsport allgemein oder um den Verein ernannt werden.

(2) Für die Ernennung beschließen der Vorstand und der Ehrenrat vollzählig und einstimmig sowie die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Die Bestimmung von § 4 (4) Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 (Ordentliche Mitglieder)

(1) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an den Schwimmveranstaltungen des Vereins sowie die Wahrnehmung von Aufgaben in der Vereinsarbeit.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann von Personen gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach Erhalt und Bestätigung der Beitrittserklärung.

(4) Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder des Vereins. Sie haben insbesondere volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und in jedes Amt gewählt werden.

§ 7 (Jugendmitglieder)

(1) Als Jugendmitglieder können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Die Aufnahme erfolgt gemäß § 6 Absatz 3.

(3) Jugendmitglieder haben sich – insbesondere bei Teilnahme am Leistungsschwimm-sport - auf Anweisung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Jugendmitglieder haben erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Nur in Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Wahl eines Jugendmitgliedes dieses Alters in ein Amt zulassen. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist nicht möglich.

(5) Nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben Jugendmitglieder aktives Stimmrecht auf der Jugendversammlung.

(6) Die gesetzlichen Vertreter der Jugendmitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (Mitsprache- und Vorschlagsrecht). Das aktive und passive Stimmrecht sind jedoch ausgeschlossen.

(7) Die Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder.

§ 8 (Fördernde Mitglieder)

(1) Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht mehr als ordentliche Mitglieder im Sinne von § 6 Abs. 1 aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können auf Antrag als fördernde Mitglieder geführt werden. Der Antrag, der besonders zu begründen ist, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahres vollendet haben und nicht Mitglied des Vereins sind, können die Aufnahme als förderndes Mitglied beantragen. Der Antrag, der besonders zu begründen ist, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung nur aktives Stimmrecht. Bei Abstimmungen über nachfolgende Angelegenheiten ist auch dieses ausgeschlossen:

- Änderung der Satzung
- Genehmigung und Änderung von Zusatzordnungen
- Neufestsetzung und Änderung von Beiträgen und Gebühren
- sämtliche Vereinsangelegenheiten schwimmsportlicher Art
- Auflösung des Vereins

III. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 (Gründe)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

§ 10 (Austritt)

(1) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 15. November des Kalenderjahres erklärt werden. Der Vereinsaustritt ist schriftlich an die Vereinsadresse zu richten.

(2) Der Austritt kann frühestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme in den Verein erfolgen.

§ 11 (Ausschluss)

(1) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann der Ausschuss eines anderen Vereinsmitgliedes erfolgen:

1. wegen fortgesetzter und/oder schwerer Verstöße gegen die Satzung oder ggfs. gegen eine der ergänzenden Zusatzordnungen,
2. wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder Vereinsansehens,
3. wegen fortgesetzter Säumigkeit in der Beitragsleistung.

(2) Zu dem Antrag auf Ausschluss, der unter Angabe der Gründe und Beweise beim Vorstand schriftlich gestellt werden muss, erfolgt zunächst eine Anhörung des Beschuldigten durch den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die nächste innerhalb von 6 Monaten stattfindende vom Vorstand erforderlichenfalls besonders einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Er muss jedoch innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich dem Vorstand anzeigen, wenn er von seinem Berufungsrecht Gebrauch macht.

(4) Im Berufungsfall ruht die Mitgliedschaft bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung.

IV. Die Verwaltung des Vereins

§ 12 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung als
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. der Vorstand
4. der Ehrenrat.

§ 14 (Zusatzordnungen)

(1) Als Ergänzung zu dieser Satzung können erforderlichenfalls von der Mitgliederversammlung Zusatzordnungen aufgestellt werden.

(2) Die Zahlung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen ist in der Gebührenordnung zu regeln.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 15 (Einberufung)

(1) Der Vorstand beruft in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres die Jahreshauptversammlung ein.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand erforderlichenfalls jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindesten ein Viertel der teilnahmeberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen. Die Einladung kann stattdessen durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder dem Vereins-Schaukasten erfolgen.

§ 16 (Tagesordnung)

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:

1. Eröffnung und Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Jahreshauptversammlung und ggfs. der dazwischenliegenden außerordentlichen Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwarts über die Kassen- und Finanzlage
4. Bericht der Kassen- und Inventarprüfer
5. Weitere Vorstandsberichte
6. Vorlage und Genehmigung des Finanzplanes für das neue Vereinsjahr
7. Wahl der Kassen- und Inventarprüfer
8. Verschiedenes

§ 17 (Anträge)

(1) Die Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) In der Versammlung gestellte Anträge gelangen nur zur Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung die Beratung beschließt.

§ 18 (Vorsitz)

Der 1. Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so bestimmt der restliche Vorstand aus seiner Mitte den Versammlungsleiter.

§ 19 (Beschlussfassung)

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

(2) Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgenommen hiervon ist eine Änderung der Satzung zum nachfolgenden Absatz 3.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen jedoch mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so entscheidet eine zweite, eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Das Gleiche gilt für die Abstimmung über einen Antrag zur Änderung der Satzung zur vorstehenden Beschlussfassung.

(4) Die Abstimmung wird offen durch Handzeichen vorgenommen, sofern nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist oder die Mitgliederversammlung auf Antrag geheime Abstimmung beschließt.

§ 20 (Protokoll)

Die Beschlüsse sowie der Verlauf der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Insbesondere muss das Protokoll die Angaben über die Erfüllung der förmlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 (Kassen- und Inventarprüfer)

Auf der Jahreshauptversammlung werden alljährlich zwei Prüfer gewählt, denen es obliegt, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und den Bestand des Inventars am Ende des Vereinsjahres zu überprüfen. Die Prüfer geben hierüber in der Jahreshauptversammlung einen Bericht ab.

VI. Die Jugendversammlung

§ 22 (Zweck)

Die Jugendversammlung umfasst die Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie dient dazu, die Angelegenheiten dieser Jugendmitglieder innerhalb des Vereinslebens zu verhandeln und Anregungen für die Vereinsveranstaltungen, insbesondere schwimmsportlicher Art, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Jugendmitglieder zu geben.

§ 23 (Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung)

(1) Der Jugendwart beruft mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung ein. Diese hat in dem Zeitraum von ein bis zwei Monaten vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Bestimmungen von § 15 Abs. 2 und 3 zum Einberufungsverfahren gelten entsprechend.

(2) Der Jugendwart leitet die Jugendversammlung. Im Verhinderungsfall kann er ein anderes Vorstandsmitglied zu seiner Vertretung bestellen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 und 4.

§ 24 (Der Jugendsprecher)

Die Jugendversammlung wählt aus der Reihe der Jugendmitglieder (§ 7, Abs. 1) in offener Abstimmung einen Jugendsprecher auf die Dauer von einem Jahr.

VII. Der Vorstand

§ 25 (Vorstandsmitglieder)

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassenwart
4. dem 2. Kassenwart
5. dem 1. Schriftführer
6. dem 2. Schriftführer
7. dem Jugendwart
8. dem Sportwart
9. dem Technischen Leiter
10. den Sportgruppenleitern

(2) Im Bedarfsfall können mehrere Geschäftsbereiche auf eine Person vereinigt werden. Hiervon ausgenommen ist eine Vereinigung des Geschäftsbereiches des 1. Vorsitzenden mit denen des 2. Vorsitzenden, der Kassenwarte oder der Schriftführer.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

§ 26 (Der geschäftsführende Vorstand: Vertretung gemäß § 26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassenwart. Je zwei von diesen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Bestimmung des § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27 (Wahl des Vorstandes)

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Sportgruppenleiter erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Zur Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden wird aus der Mitte der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt, der bis zur erfolgten Wahl den Vorsitz führt. Im einzelnen obliegt ihm:

1. Durchführung der Abstimmung über die Entlastung des alten Vorstands
2. Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden
3. Übergabe des Vorsitzes an den 1. Vorsitzenden

(3) Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung. Auf Antrag kann, wenn kein Einspruch erhoben wird, auch offen abgestimmt werden. Zur Wahl des Jugendwartes sind die Vorschläge der Jugendversammlung zu berücksichtigen.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

(5) Der 1. Vorsitzende wird als 1. Vorstandsmitglied gewählt.

(6) Die von den einzelnen Sportgruppen gewählten Sportgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Hierzu genügt die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 19 Abs. 1.

§ 28 (Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben zu sorgen und alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. die Genehmigung der Ausgaben nach Maßgabe des Finanzplanes
5. die laufende Unterrichtung der Mitglieder über sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe und Ausbildung durch Aushang im Hallenbad Hofheim/Ts. oder in der Presse.

§ 29 (Vorstandssitzungen)

(1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt.

(2) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorstand tagt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit unter der Leitung des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist sinngemäß zu § 20 ein Protokoll anzufertigen.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

§ 30 (Der 1. Vorsitzende)

(1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Organisation und die Leitung des gesamten Vereinslebens. Er überwacht die Tätigkeit der Vereinsorgane und der Sonderausschüsse.

(2) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Sitzungen und Versammlungen. Er überwacht den Vollzug aller Beschlüsse und das Vereinsleben. Er verfasst den Jahresbericht und unterzeichnet die Schriftstücke und Protokolle.

(3) Der 1. Vorsitzende hat neben dem 1. Kassenwart Einzelvollmacht bei sämtlichen Geldgeschäften des Vereins.

§ 31 (Der 2. Vorsitzende)

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in dessen Aufgabenbereich. Er vertritt den 1. Vorsitzenden vollverantwortlich, sofern dieser verhindert ist.

§ 32 (Die Kassenwarte)

(1) Die Kassenwarte verwalten das Vermögen des Vereins. Sie ziehen Forderungen ein, vereinnahmen die Beiträge, leisten die Zahlungen und führen hierüber Rechnung. Des weiteren führen sie das Mitgliederverzeichnis.

(2) Die Kassenwarte haben dem Gesamtvorstand auf Anforderung über die Kassenlage Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenwarte haben den Rechnungsabschluss (Jahresabschluss) sowie unter Berücksichtigung der Vorschläge der übrigen Vorstandsmitglieder für ihren jeweiligen Geschäftsbereich einen Finanzvorschlag für das nächste Vereinsjahr drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorzulegen.

(4) Der 1. Kassenwart hat Einzelvollmacht bei sämtlichen Geldgeschäften des Vereins. Er wird vertreten vom 1. Vorsitzenden.

(5) Nach der Vorstandswahl hat der 1. Kassenwart unverzüglich für die entsprechende Änderung der beim Kreditinstitut hinterlegten Zeichnungsvollmachten zu sorgen.

§ 33 (Die Schriftführer)

(1) Die Schriftführer haben den gesamten Schriftwechsel zu besorgen, soweit dieser nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt.

(2) Den Schriftführern obliegt ferner im einzelnen:

1. Führung der Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins
2. Verwahrung der Akten und Bücher des Vereins

(3) Der jeweilige Schriftführer hat die Protokolle mitzuunterzeichnen und der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34 (Der Jugendwart)

Der Jugendwart steht der Jugendversammlung vor. Er betreut die Jugendmitglieder nach den vom Vorstand gebilligten Richtlinien.

§ 35 (Der Sportwart)

(1) Der Sportwart leitet den gesamten Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb. Er ist verpflichtet, für einen möglichst regen Sport- und Wettkampfbetrieb zu sorgen.

(2) Dem Sportwart obliegt es, die erforderlichen Übungsleiter auszuwählen und für deren Ausbildung Sorge zu tragen. Zusammen mit Trainern und Übungsleitern legt er die Riegen- und Mannschaftsaufstellungen fest.

§ 36 (Der Technische Leiter)

Der Technische Leiter ist zuständig für die Organisation aller Vereinsveranstaltungen. Er sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Räume, technischen Hilfsmittel, Fahrgelegenheiten, Schwimmbecken und ggf. Unterkünfte.

§ 37 (Sportgruppenleiter)

Der Sportgruppenleiter ist der Jahreshauptversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die von ihm geleitete Sondersportgruppe des Vereins.

VIII. Der Ehrenrat

§ 38 (Mitglieder des Ehrenrats)

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden
2. einem weiteren Vorstandsmitglied
3. vier weiteren ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören

§ 39 (Wahl in den Ehrenrat)

(1) Die vier weiteren Mitglieder des Ehrenrats werden von der Jahreshauptversammlung in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen auf zwei Jahre gewählt.

(2) Die Wahl wird offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.

(3) Gewählt wird nach einer Vorschlagsliste. Danach sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kann ein Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit nicht erzielt werden, so findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt.

§ 40 (Aufgaben des Ehrenrats)

Dem Ehrenrat obliegt:

1. die Schlichtung von Beschwerdeangelegenheiten gemäß § 4 Abs. 3
2. die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. die Beratung des Vorstandes in außerordentlichen Angelegenheiten

§ 41 (Einberufung und Vorsitz)

(1) Der Ehrenrat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat insbesondere auf Antrag von mindestens der Hälfte der Ehrenratsmitglieder zu erfolgen.

(2) Der Ehrenrat tagt unter dem jeweiligen aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählten Sitzungsleiter.

§ 42 (Beschlussfassung)

(1) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner sechs Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse zu § 5 Abs. 2. Hierzu muss der Ehrenrat vollzählig sein.

(2) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

(3) Über die Protokollierung gilt § 20 entsprechend.

IX. Datenschutz

§ 43 (Datenschutz/Persönlichkeitsrechte)

(1) Der Hofheimer SC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie Krankheiten und Allergien.

(2) Als Mitglied des Hessischen Schwimmverbandes und des Landessportbundes Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse. Die NADA - Nationale Anti-Doping-Agentur wird über die Einnahme von Medikamenten informiert, die unter die Anti-Doping-Bestimmungen fallen.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Vereins-Schaukasten, in sozialen Netzwerken sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und sonstige wichtige Schwimmereignisse, wie z.B. Vereinsrekorde, persönliche Rekorde. Außerdem auch Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung durch den Verein.

(5) Im Schaukasten sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über weitere Veranstaltungen, z.B. Stadtmeisterschaften, Trainingslager und Jugendfahrten seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Trainer herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

X. Schlussbestimmungen

§ 44 (Streitigkeiten)

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen dieser Satzung entstehen, ist das Amtsgericht Frankfurt/Main-Höchst sachlich und örtlich zuständig.

§ 45 (Auflösung des Vereins)

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Schwimmverband im Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 46 (Inkrafttreten)

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins (vom 20.3.67 zuletzt geändert am 20.6.1974 und vom 17.10.1979 zuletzt geändert im März 1990) treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hofheim/Ts, den 19.03.2014

Der Vorstand